jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/22 4Ob510/83, 1Ob699/83, 6Ob7/87, 6Ob509/88, 6Ob8/88, 1Ob2086/96p, 4Ob374/97x, 5Ob339/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1983

Norm

ABGB §812 A

Rechtssatz

Die in § 812 ABGB erwähnte Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben ist nur als Beispiel einer Gefährdung der Erbschaftsgläubiger anzusehen. Daher wird die Vermögensabsonderung auch in Fällen bewilligt, in denen infolge Vermögenslosigkeit des Erben eine Vermengung zweier Vermögensmassen schon begrifflich ausgeschlossen ist (so schon SZ 8/5; 8 Ob 159/72; EvBl 1976/137) wenn nur die Gefährdung der Erbschaftsgläubiger in einer anderen Richtung zu besorgen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/83
  Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 510/83
  JBl 1983,483 = SZ 56/28
- 1 Ob 699/83
  Entscheidungstext OGH 31.08.1983 1 Ob 699/83
- 6 Ob 7/87
  Entscheidungstext OGH 05.03.1987 6 Ob 7/87
  Auch
- 6 Ob 509/88
  Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 509/88
  Vgl auch; Beisatz: Vermögenslosigkeit des Erben allein - ohne das Vorhandensein von Verbindlichkeiten des Erben gegenüber Gläubigern - rechtfertigt keine Separation. (T1)
- 6 Ob 8/88
  Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 8/88
  Vgl auch; Beis wie T1
- 1 Ob 2086/96p
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2086/96p
  nur: Die in § 812 ABGB erwähnte Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben ist nur als

Beispiel einer Gefährdung der Erbschaftsgläubiger anzusehen. (T2); Beisatz: Die Absonderung soll allen denkbaren Gefahren vorbeugen. (T3)

- 4 Ob 374/97x
  Entscheidungstext OGH 19.12.1997 4 Ob 374/97x
  Vgl auch; Beisatz: Zur Rechtfertigung des Anspruches auf Nachlassabsonderung genügt zwar jede vernünftigerweise verständliche Besorgnis, der Erbe könnte den Nachlass als Deckungsfonds für Nachlassforderungen schmälern. (T4)
- 5 Ob 339/98h
  Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 339/98h
  nur T2; Beis ähnlich wie T4
- 6 Ob 250/05s
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 250/05s
  Vgl; Beisatz: Hier: Die Gefahr einer „Vermengung" mit dem Vermögen der Erben besteht nicht, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus Liegenschaften besteht, über die der Erblasser mit Schenkung auf den Todesfall verfügt hat und die inzwischen im verbücherten Eigentum des Beschenkten, der nicht Erbe ist, stehen. (T5)
- 3 Ob 227/07i
  Entscheidungstext OGH 19.12.2007 3 Ob 227/07i
  nur T2; Beis ähnlich wie T3
- 4 Ob 134/08x
  Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 134/08x
  Auch; Beis wie T4
- 1 Ob 184/14m
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 184/14m
  Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0013049

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at